



Stadionordnung

Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Widmung	2
§	3	Ordnungsdienst	2
§	4	Aufenthalt	2
§	5	Eingangskontrolle	2
§	6	Verhalten im Stadion und Videoüberwachung	3
§	7	Verbote	4
§	8	Haftung	5
§	9	Zuwiderhandlungen	5
§	10	Bild- und Tonaufnahmen	5
§	11	Hausrecht	5
§	12	Ausnahmeregelungen	6
§	13	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Stadionordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions, Lathener Str. 15, 49716 Meppen. Der § 7 Abs. 3 dieser Satzung gilt für die Lathener Straße, die Jahnstraße, die Kruppstraße sowie für den Stadionvorplatz.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Ordnungsdienst

- (1) Der jeweilige Veranstalter hat von der Öffnung bis zur Schließung des Stadions einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen, der die Einhaltung dieser Stadionordnung sicherstellt. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes sowie der Bediensteten der Stadt Meppen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Ordnungsdienst ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen und hat alle Zu- und Ausgänge zu besetzen.

§ 4 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Städtischen Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die eine individuelle Kontrolle ablehnen, und Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens des SV Meppen und/oder des DFB und/oder der DFL und/oder eines Vereins der DFL und/oder der UEFA und/oder der FIFA innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Zudem können Gästefans zurückgewiesen werden, die lediglich über eine Eintrittskarte für die Bereiche der Heimfans verfügen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6

Verhalten im Stadion und Videüberwachung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung (§ 1) hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Jedermann hat den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Wege dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden; Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (5) Während der laufenden Veranstaltung ist es grundsätzlich untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen oder sich in den dazugehörigen Umlaufebenen dauerhaft aufzuhalten. Der Aufenthalt im Bereich der ausgewiesenen Rollstuhlfahrer-Plätze ist ausschließlich Personen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung vorbehalten.
- (6) Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung wird das städtische Stadion einschließlich der angrenzenden Verkehrsflächen videüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von Straftaten oder Rechtsverletzungen als Beweismittel und werden den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Fremdenfeindliches, menschenverachtendes, sexistisches, homophobes, rassistisches, gewaltverherrlichendes, antisemitistisches, links - und rechtsextrems Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art; Schutzbewaffnung, andere gefährliche Gegenstände und Vermummungsgegenstände (u. a. auch Rundschals);
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind sowie Tetra Paks mit einem Inhalt über 0,33 Liter;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände sowie Substanzen, deren Stoffe und Gemische dazu geeignet sind, einen pyrotechnischen Satz zu erstellen;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) Rucksäcke aller Art sowie Taschen mit einem größeren Format als DIN A4;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer;
 - m) Aufkleber.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Fremdenfeindliche, menschenverachtende, sexistische, homophobe, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links- und rechtsextrems Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, abzuschießen oder bei entsprechenden Handlungen zu unterstützen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
 - i) ein Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- und/oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung, sichtbare Tattoos und Körperschmuck.
- (3) Für die Lathener Straße, die Jahnstraße, die Kruppstraße sowie für den Stadionvorplatz gelten drei Stunden vor, während und zwei Stunden nach Veranstaltungen im städtischen Stadion folgende Regelungen:
- a) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen jeder Art; Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenstände;

- Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und sämtliche andere pyrotechnische Gegenstände;
- b) Es ist untersagt, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften weder die Stadt Meppen noch der Veranstalter.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Aufgrund von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Jeder Besucher einer Veranstaltung im städtischen Stadion willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
- (2) Die Rechte des Veranstalters aus Abs. 1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt Meppen aus. Sie hat dieses Recht dem SV Meppen 1912 e. V. übertragen. Der SV Meppen 1912 e. V. kann das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter und seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich auf die Polizei, den Kontroll- und Ordnungsdienst übertragen.

§ 12
Ausnahmeregelungen

Der Veranstalter kann im Einvernehmen mit der Polizei einzelnen Besuchern des städtischen Stadions gestatten, größere als in § 7 Nr. 1 h genannte Fahnen mit sich zu führen. Der Veranstalter kann im Einvernehmen mit der Polizei zudem abweichende Einzelfallregelungen bezogen auf großflächige Spruchbänder und/oder Megaphone/Trommeln treffen. Voraussetzung ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.

§ 13
Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 29.11.2012 außer Kraft.

Meppen, 13.12.2018

Stadt Meppen



(Helmut Knurbein)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/2018 des Landkreises Emsland vom 28.12.2018!